

Der Scheunenmord – Mehraktiger Geschehensablauf

BGH, Urteil vom 03.12.2015 – 4 StR 223/15, BeckRS 2015, 21030

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. hielt mit seinem langjährigen Freund L. M. an einer Scheune. In einem Gespräch warf L. M. dann dem Angekl. vor, er würde kein Mädchen an den Start bekommen. Um sich Zutritt zu der Scheune zu verschaffen, kniete sich L. M. vor die Scheune und wandte dem Angekl. dabei den Rücken zu. Spätestens zu diesem Zeitpunkt entschloss sich der Angekl. seinen Freund zu töten. Dafür schlug er ihm mit einer Metallstange mindestens drei Mal auf den Hinterkopf. Dabei entstanden derart massive Verletzungen, die mit Sicherheit nach einiger Zeit zum Tod geführt hätten. In der Annahme, dass L. M. bereits tot war, verließ der Angekl. den Tatort. Um nun aber den Verdacht von sich zu lenken, fuhr er zur Scheune zurück, wo er die Polizei verständigen wollte, um anzugeben, er habe das Opfer bereits tot gefunden. Bei seiner Ankunft stellte er jedoch fest, dass L. M. noch am Leben war. Deshalb schnitt er ihm den Hals mit einem Messer durch und das Opfer verstarb. Das LG verurteilte den Angekl. wegen versuchten Heimtückemordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und tatmehrheitlich wegen vollendetem Totschlag.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH geht nun von einem einheitlichen vollendeten Heimtückemord durch das Zuschlagen aus. Ursächlich ist nämlich jede Bedingung, die den Erfolg herbeigeführt hat, egal, ob noch ein weiteres Verhalten an der Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt hat, ohne dass die ursprüngliche Bedingung beseitigt wird. Letztendlich knüpfte der Messereinsatz gegen das bewusstlose Opfer an die vorangegangenen Schläge an, da die Handlung ohne diese nicht vorgenommen hätte werden können. Der Vorsatz wird aufgrund der unwesentlichen Abweichung vom tatsächlichen Geschehensablauf nicht in Frage gestellt. Somit hat sich der Angekl. durch die Schläge mit der Metallstange eines vollendeten Mordes mit dem Mordmerkmal der Heimtücke schuldig gemacht. Der durch die Messerschnitte verwirklichte Totschlag tritt konkurrenzrechtlich hinter dem Mord zurück.

III. Problemstandort

Um hier wegen Mordes verurteilen zu können, stellt der BGH auf die Schläge und nicht auf die Messerschnitte ab, da bei letzteren isoliert betrachtet kein Mordmerkmal verwirklicht ist. Problematisch ist aber die unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf mit der Vorhersehbarkeit des Zweitaktes zu begründen, da der Täter hierfür erneut einen Entschluss fassen muss. Allerdings könnte man das Ergebnis des Heimtückemordes auch auf die Weise erzielen, indem man trotzdem auf die Zweithandlung abstellt. Durch die Schläge hat der Angekl. nämlich eine Tötung mit Heimtücke begonnen und mit den Halsschnitten mit anderen Mitteln zu Ende geführt. Es handelt sich also um eine eigenhändige Vollendung der heimtückisch begonnenen Tötung und somit auch um eine einheitliche Tat.